

**Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009
(Zuletzt geändert am 07.04.2015)**

Auf Grund der § 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.09.2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 24.11.2009 zuletzt geändert am 07.04.2015 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – erhält folgenden Wortlaut:

**Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 26.09.2017
- Gebührenverzeichnis -**

<i>Nr.</i>	<i>Amtshandlung/Gebührentatbestand</i>	<i>Gebühr</i>
1a.	Benutzung der Friedhofshalle:	200 €
1b.	Benutzung der Leichenzelle:	100 €
2.	<i>Grabherstellung</i>	
2.1	Personen ab dem 6. Lebensjahr	580 €
2.2	Kinder bis zum 6. Lebensjahr (<i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i>)	350 €
2.3	Beisetzung von Aschen, Urnengrab	350 €
2.4	Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Sonn- und Feiertagen	100 %
2.5	Zuschlag 2.1 bis 2.3 an Samstagen:	
2.5.1	Todeszeitpunkt Mittwoch ab 14 Uhr bis Donnerstag 13 Uhr	ohne
2.5.2	Todeszeitpunkt vor Mittwoch 14 Uhr	50 %
3.	<i>Überlassung eines Reihengrabes</i>	
3.1	Personen bis zum 6. Lebensjahr (<i>sowie Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene</i>)	250 €
3.2	Personen ab dem 6. Lebensjahr	500 €
3.3	Urnen-Reihengrab	400 €
3.4	Gemeinschaftsurnengrab einschließlich Grabpflege, Gemeinschaftsgrabstein und Namensschild	600 €
4.	<i>Besondere Grabnutzungsrechte</i>	
4.1	<i>innerhalb der Reihe</i>	
4.1.1	Wahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	2.000 €
4.1.2	Urnenwahlgrab (Doppel- oder Familiengrab)	800 €
4.1.3	Urnenwahlgrab in Grabhügelform einschließlich Grabpflege und unbeschriftete Platte	1.200 €
4.2	<i>außerhalb der Reihe</i>	
4.2.1	Wahlgrab	2.500 €

4.3	Nacherwerb eines Nutzungsrechts auf 5 Jahre	350 €
5.	<i>Bestattung Auswärtiger</i> Zuschlag auf Nummern 3 und 4	75 %
6.	<i>Ausgraben, Umbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen</i> Berechnung der tatsächlichen Kosten	
7.	<i>Grababräumung</i>	
7.1.	Urnengrab (Reihen- oder Wahlgrab)	150 €
7.2.	Reihengrab	250 €
7.3.	Wahlgrab (zweistellig)	400 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Denkingen, den 26.09.2017

Wuhrer
Bürgermeister